

Freiheit: Gestaltungsprinzip des geistig-kulturellen Lebens

II. Teil: Freiheit und Selbstverwaltung

Christoph Strawe

In der vorigen Nummer des Rundbriefs I. Teil: Zur Begriffsbestimmung des Geisteslebens:

Freiheitsphilosophie und ökonomischer Liberalismus // Freiheit und Gesellschaft // Die Frage nach dem geistigen Leben: Leib, Seele und Geist // Altes und modernes Geistesleben // Geistesleben im sozialen Organismus // Die geistige „Mitgift“ der Individualität // Produktives, konstruktives und kreatives Geistesleben // Funktionelle und institutionelle Betrachtung des Geisteslebens im sozialen Gefüge // Geistesleben „ernährt“ die Gesellschaft

Geschichtliche Ursachen staatlicher Vormundschaft und die Frage nach der modernen Sozialgestaltung der Kultur

Die Dreigliederung des sozialen Organismus ist kein Programm oder gar eine Universallösung der sozialen Probleme, vielmehr beschreibt sie strukturelle Bedingungen der Gestaltbarkeit sozialer Verhältnisse durch die Menschen und gibt damit eine Antwort auf eine historische Situation, die durch zunehmenden Mündigkeitsanspruch des Einzelnen gekennzeichnet ist. Sie geht auch an die Gestaltungsfragen der Kultur konkret-historisch heran. Zu fragen ist, was heute nötig sei, damit dem Leben in diesem Bereich durch die Menschen eine Richtung zum Sozialen gegeben werden kann. Die staatliche Vormundschaft und Reglementierung weiterer Bereiche der Kultur ist nicht abstrakt zu kritisieren, sondern muss aus ihren historischen Ursachen heraus verstanden werden.

Wir haben im ersten Teil dieser Betrachtung gesehen, wie das alte Geistesleben Freiheit nicht kennt und nicht kennen kann. Am Ausgang des Mittelalters war jedoch diese alte Form von Geistesleben an ihr Ende gelangt. Gegen den kirchlichen Gewissenszwang erheben sich die freien Geister, die selber sehen, urteilen, erkennen wollen. Der Fall Galilei hat exemplarische Bedeutung. Der Aufstieg freier Forschung vollzieht sich gegen die Kirche. Die Befreiung des einzelnen Menschen erfordert sowohl die freie Bahn für wirtschaftliche Tüchtigkeit als auch die Befreiung des Geisteslebens vom kirchlichen Zwang. Diese erste, noch inkonsequente Befreiung vollzieht sich aber historisch eben durch den Staat, der das Kulturleben in seine Obhut nimmt. Er

ermöglicht das Entstehen von Orten freier Forschung. Auch wenn dabei nicht das freie Erkenntnisleben, sondern das Interesse der Fürsten an den äußeren - ökonomischen und militärischen - Früchten der Wissenschaft und Technik das entscheidende Motiv ist: hier entsteht tatsächlich so etwas wie eine erste Befreiung des Geisteslebens und damit vollzieht sich ein historischer Fortschritt.

Die Säkularisierung entzieht nach und nach auch das Schulwesen der Kirche und macht es zur „Veranstaltung des Staates“, wie es dann im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 heißt - eine Entwicklung, die beispielsweise auch durch Napoleon forciert wird. Mit der Industrialisierung verstärkt sich zugleich das wirtschaftliche Interesse an Aus- und Fortbildung. In der Neuzeit wird daher nicht nur der Staat zum Hegemon der Kultur, auch das Wirtschaftsleben greift immer stärker in die Kultur über und sorgt so für zusätzliche Verquickungen.

Diese Entwicklung ist zunächst unausweichlich, denn wer, wenn nicht der Staat, hätte der Macht der Kirche Paroli bieten sollen? Es entspricht den Entwicklungserfordernissen des mündigen Menschen, dass er nicht mehr nur durch das Leben belehrt werden kann, sondern das Recht auf eine allgemeine Menschenbildung durch die Schule haben muss. So kommt die Schulpflicht, kommt endlich auch die Finanzierung von Schule durch die Allgemeinheit als eine notwendige Folge der sozialen Entwicklung. Und das ist schließlich auch mit einer Aufwertung des gesellschaftlichen Status der Lehrer verbunden.

Symptome gegenwärtigen Geisteslebens, New Public Management und ökonomische Fremdbestimmung der Kultur

Seit langer Zeit ist jedoch zum Hemmschuh der weiteren Entwicklung geworden, was einmal ein notwendiger Fortschritt war. So essentiell die öffentliche und solidarische Finanzierung des Bildungswesens auch bleibt: der aus ihr abgeleitete Anspruch, dass der Staat auch die Inhalte der Bildung oder andere geistige Fragen zu regeln habe, ist nivellierend und endgültig kontraproduktiv geworden. Insgesamt hat sich eine Fremdbestimmung des sozio-kulturellen Systems („Geistesleben“) herausgebildet, welche dessen Ernährungs-, Regenerations-

und Innovationsfunktion für den sozialen Organismus schwer behindert. Lange wurde dies durch das atemberaubende Tempo des technischen Wandels verdeckt. Aber gerade die mangelnde soziale Gestaltbarkeit dieses Wandels und die daraus erwachsenden Risiken und Gefahren machen heute den Funktionsverlust des Geisteslebens um so deutlicher. Er zeigt sich letztlich immer als Mangel an sinngebenden Gestaltungsimpulsen. Gerade in der Arbeitswelt führt dieser Sinnverlust zu Demotivation und vielfältigen Formen von Erkrankungen.

Wo geistige Betätigung zum bloßen Mittel der Erreichung äußerer Zwecke verkommt, da entstehen Unterernährungserscheinungen im sozialen Gefüge. Wo die Entwicklung der Kultur primär von den Interessen von Staat und Wirtschaft geprägt wird, kann diese ihr eigenes kreatives Potential zugunsten der Gesellschaft nicht genügend entfalten.

Überträgt man das Mehrheitsprinzip des demokratischen Staates - das an seinem Ort zutiefst berechtigt ist - auf die Kernaufgaben der Kultur, so kommt es zur Nivellierung unter dem Gesichtspunkt der Mehrheitsfähigkeit. Es ist sicherlich kein Zufall, dass die innovativen Impulse in Ökologie, Landwirtschaft, Pädagogik, Medizin usw. häufig gerade von gesellschaftlichen Außenseitern ausgegangen sind, die oft von den Vertretern des „Mainstream“ z.B. an den Hochschulen heftig bekämpft wurden. Einzelinitiative und Einzelurteil zu lähmen, heißt nicht nur den Einzelnen, sondern das soziale Ganze zu schädigen, denn der soziale Organismus lebt von der Innovation.

Führt die staatliche Vormundschaft zu Gleichmacherei und Bürokratie, so die der Ökonomie - zumal in ihrer heute dominierenden marktfundamentalistischen Form - zur Dominanz des Massengeschmacks und - je mehr die Kultursphäre kommerzialisiert und ihres Charakters als Non-Profit-Bereich entkleidet wird - sogar zur Erosion der historisch mühsam errungenen Solidarfinanzierung etwa von Bildung und Gesundheit. Politisierung und Kommerzialisierung müssen Wissenschaft, Bildung, Kunst und religiöses Leben korrumpieren. Letztlich droht doppelte Vormundschaft: während die staatliche Reglementierung noch keineswegs überwunden ist, ja vielfach noch nicht einmal problematisiert wird, greifen bereits private Profitinteressen nach dem Bildungswesen und der Kultur im allgemeinen.

Diese Tendenz wird von mächtigen supranationalen Organisationen wie der Welthandelsorganisation WTO vorgetrieben, die mit ihrem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen GATS das Tor zur Kommerzialisierung des geistig-kulturellen Lebens weit geöffnet hat. Auf der Ebene der Staatstätigkeit widerspiegelt sich die genannte Entwicklung in der weltweit wirksamen Konzeption des sogenannten New Public Management (NPM). Zum NPM gehören Elemente wie fiskalische Disziplin, Steuerreformen, Demontage staatlich-rechtlicher Grenzzsetzungen für die Ökonomie („Deregulierung“), Privatisierung von Teilen des öffentlichen Sektors usw. Das Verhältnis zu den Kultur- und Bildungseinrichtungen in staatlicher und nichtstaatlicher

Trägerschaft verändert sich: statt Beaufsichtigung im Detail konzentriert sich der Staat im Zuge seiner „Verschlankung“ auf die Vorgabe des „Outputs“. Leistungsaufträge, Vergleichbarkeit und Kostensenkung durch Standardisierung und Herstellung „wettbewerbsähnlicher“ Verhältnisse, Implementierung von Qualitätssicherungssystemen und zugleich Delegation von Detailverantwortung nach unten sind die Stichworte. Die solidarische Finanzierung von Kultur als Bestandteil des öffentlichen Sektors wird tendenziell geschwächt, ohne dass es andererseits zu mehr käme als zu jener „Teilautonomie“, die immer nur das Wie der Realisierung, nicht aber das Was der Aufgabenstellung selbst in die Verantwortlichkeit der betroffenen Menschen stellt.¹

Der zunehmende Druck der Ökonomie führt dazu, dass Bildung tendenziell immer mehr als Standortfaktor gesehen wird, was besonders im Schulwesen gravierende Auswirkungen mit sich bringt. Pädagogische Gesichtspunkte der allgemeinen Menschenbildung und Persönlichkeitsentfaltung drohen ganz in den Hintergrund zu geraten, verbunden mit wachsendem Verfrühungsdruck - von der Früheinschulung bis zur Verkürzung der Schulzeit und des Hochschulstudiums.

Bisher bereits hemmte staatliche Normierung des Schulwesens pädagogische Phantasie und Initiative der Lehrer und frustriert damit die Schüler. Vom „Horrorjob Lehrer“ sprach „Der Spiegel“ bereits vor Jahren in einer Titelstory. Seit vielen Jahren wird über zunehmende Lernunlust und Gewaltbereitschaft an den Schulen geklagt. Zu wenig wird allerdings gesehen, dass dies damit zusammenhängen könnte, dass das Unterrichtswesen zum Lieferanten „guter Staatsbürger“ und „qualifizierter Arbeitskräfte“ geworden ist, statt allein von pädagogischen Gesichtspunkten der bestmöglichen Entfaltung der Persönlichkeitsanlagen der Kinder und Jugendlichen geprägt zu sein. (Was übrigens letztlich auch Staat und Wirtschaft am besten dienen würde!)²

Auch im Gesundheitswesen kämpfen wir mit dem Problem, dass aus der wünschenswerten staatlich gewährleisteten Solidarfinanzierung ein Vormundschaftsproblem erwachsen ist, das den Grundsatz der Therapiefreiheit längst ein Stück weit ausgehöhlt hat. Nachdem die Staaten durch globalisierungsbedingte Standortkonkurrenz zur Senkung der Sozialkosten verdammt sind - jedenfalls solange sie sich Vorschlägen zu einer wettbewerbsneutralen Finanzierung der Sozialsysteme verschließen³ - werden nun von dieser Solidarfinanzierung immer weitere Teile demontiert, wobei aber die Therapiefreiheit keineswegs zunimmt, sondern im Gegenteil nur noch immer mehr behindert wird.

Die Medien sind heute nicht mehr nur durch politische Proporzherrschaft und Gleichschaltungsbestrebungen bedroht. Vor allem sind jetzt in der Medienlandschaft die Wirkungen zunehmender Kommerzialisierung überall spürbar. Vielfach bestimmt der Versuch, ein stützendes Umfeld für Werbung zu schaffen, den Inhalt von Fernsehsendungen und Zeitschriften. Aus einem „Stützbereich“ des Geisteslebens wird ein „Stützbereich“ der von großen Konzernen beherrschten Ökonomie.

Auch viele unserer ökologischen Probleme hängen mit der Fremdbestimmung der Kultur zusammen. Durch diese gerät die Wissenschaft immer neu in die Gefahr, zum bloßen Handlanger der Interessen zu werden und einen bloß funktionalistischen Naturbegriff zu kultivieren. Ohne die staatliche Förderung der Atomindustrie beispielsweise hätten wir heute gar nicht das Problem, wie wir aus dieser gefährlichen Art der Energiegewinnung wieder aussteigen können. Die immer raschere Umsetzung wissenschaftlicher Resultate in marktfähige Produkte führt unter den Bedingungen der Konkurrenzwirtschaft zu einem immer größeren Druck auf die Forschung, alles Machbare auch zu realisieren, so dass eine ruhige Folgenabschätzung technischer Entwicklungen immer schwieriger wird. Die Formen unserer Forschungsfinanzierung wirken zu einem erheblichen Teil in diese Richtung.⁴

Die Auflehnung gegen solche Tendenzen, die Suche nach neuen Impulsen gegenüber dem Konservatismus von Inhalten und Strukturen der Hochschulen waren auch Auslöser der Studentenrevolten der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Ohne ein kreatives Geistesleben, das die Richtung seiner Entwicklung aus sich selber schöpft, werden Weltsicht und Leben geistlos und unmenschlich: Animalisierung des Leibes, Vegetarisierung der Seele und Mechanisierung des Geistes (R. Steiner) drohen, wo der Geist sich im Materiellen vergisst und seine eigene Wirksamkeit nicht erleben kann. - Es entsteht dann ein ganzes System von Ersatzbefriedigungen durch Entertainment, eine Bilderflut, die die Menschen letztlich aussaugt, statt sie geistig zu ernähren - jedenfalls, solange sie nicht von den medialen Möglichkeiten einen bewussten und kontrollierten Gebrauch machen. Da die technische Entwicklung selbstzweckhaft wird, von Kräften vorangetrieben, die ihrer Natur nach verantwortungslos sind, mutiert der in der Technik vergegenständlichte Geist zum Ungeist. Grenzsetzung aus Verantwortung wird immer schwieriger. Auf sie aber käme es gerade an, um die Schöpfung zu bewahren und zu pflegen, statt etwa durch genetische Manipulation der Nahrungsmittel die Lebensgrundlagen zu gefährden. Gegenwärtig ist der technische Fortschritt zum blinden Fortsturz geworden, weil der Geist nur im Modus seiner Selbstentfremdung in ihm anwesend ist. Der sich selbst entfremdete Geist bewirkt karzinomhaftes Wachstum der Wirtschaft ohne werthafte Maß und Ziel.

Unter derartigen Rahmenbedingungen nimmt es nicht Wunder, dass trotz großer Summen, die in das Kulturleben fließen, dieser Bereich an Verflachung und Kraftlosigkeit leidet. Kultur ist zum Beiwerk unseres Lebens geworden, statt es zu prägen und mit Sinn zu erfüllen. Geistige Potentiale liegen brach, die kulturelle Kreativität des Einzelnen wird zu wenig gefördert, ja wird geradezu blockiert.

Freiheit als Lebensbedingung der Kultur

Ein Wandel, der dem kraftlos gewordenen Geistesleben auf neue Weise die Dynamik verleiht, die es einst in der menschlichen Gesellschaft hatte, ist nur durch eine zweite Befreiung zu erreichen, welche die Kultur auf die Grund-

lage voller Selbstbestimmung stellt. Es ist ein Trugschluss zu glauben, der Weg zum Wiedererstarken des Wertbewusstseins führe über die Etablierung neuer moralisch-ethischer Autoritäten. Im Zeitalter der Mündigkeit ist jeder Versuch, eine geistige Führung im alten Sinne zu etablieren, letztlich zum Scheitern verurteilt. Er führt keinesfalls zur Verbesserung, weit eher zur Verschlimmerung der Situation. Werte vermitteln wird nur ein Geistesleben, das selbständig ist, d.h. nicht mehr am Tropf des Staates und wirtschaftlicher Mächte hängt, sondern welches an die „freie Empfänglichkeit“ der Menschen appelliert und sein Daseinsrecht stets dadurch neu unter Beweis stellt, dass es von ihren geistigen Bedürfnissen getragen ist. Man müsste ein solches Geistesleben nur zulassen, dann würde es seine Kraft schon nach und nach demonstrieren.

Der Bereich der Kultur ist heute der legitime Entfaltungsraum des Individuellen. Deshalb ist er besonders sensibel für Bevormundung und Unterdrückung. Keine geistige Autorität und auch kein Staat kann heute Kultur normieren. Der Staat hat nur den schützenden Rechtsraum zu bilden, in welchem sich die Kultur als autonome Wesensäußerung der Angehörigen des Gemeinwesens entfalten kann, soll und darf. Das Gleichheitsprinzip des Staates an dieser Stelle ist nicht das Mehrheitsprinzip, sondern die Garantie der gleichen Freiheit jedes Menschen.

Es geht im Kulturleben nicht nur um Religions-, Wissenschafts-, Weltanschauungsfreiheit und Freiheit der Kunst in einem engen Sinne. Auch die Fragen nach den Inhalten und Methoden der Pädagogik, der Landwirtschaft, der Medizin, der Sozialtherapie usw. sind Erkenntnisfragen, Fragen der Auffassung der Welt, für die nur das eigene Urteil des Einzelnen die letzte Instanz sein kann. Auch der Hinweis auf eine vermeintlich „objektive Wissenschaft“ gibt Staat und Mehrheiten nicht das Recht, in die Gewissens- und Erkenntnisphäre des Einzelnen einzugreifen.

Auf dem Felde des geistigen Lebens gibt es auch gar keine Notwendigkeit allgemeiner Übereinstimmung und verbindlicher, für alle geltender Inhalte. So wie wir heute über den Grundsatz lächeln, dass der Landesfürst über die Religionszugehörigkeit seiner Landeskinder entscheidet, so sollten wir uns auch auf anderen Gebieten des geistigen Lebens konsequent zu jenem Pluralismus bekennen, welcher der modernen Gesellschaft immanent ist. Vielfalt ist besser als sterile Einheitlichkeit. Denn die Lebenskräfte der Kultur erwachsen aus der schöpferischen Vielfalt der einzelnen menschlichen Individuen. Und so wie wir gegenüber einer Verquickung von Kirche und Staat allergisch geworden sind, so sollten wir auch für die Gefahren der Verquickung von Schule und Staat sensibel werden. In der heutigen Zivilgesellschaft ist Diversität nicht umsonst ein Schlüsselbegriff geworden. Die Forderung nach einem freien Schulwesen und autonomer Selbstverwaltung in der Kultur ist deshalb die notwendige Ergänzung der Rufe nach weltweiter sozialer Gerechtigkeit.

Vielfalt muss übrigens keineswegs unausweichlich in die postmoderne Beliebigkeit und den Werte-

relativismus führen. Denn es gibt einen Wertekosmos, an dem jeder Mensch - wenn er die Mündigkeit und damit die Möglichkeit des eigenständigen Denkens erlangt - individuellen Anteil nehmen kann. - Gerade darin liegt die Möglichkeit der Koexistenz der Freien! Ein plurales Geistesleben muss keineswegs zersplitternd wirken, sondern kann in hohem Maße gemeinschaftsbildend sein, wenn es nicht auf dem gleichgültigen Nebeneinander, sondern dem aktiven Interesse vieler Strömungen aneinander beruht.

Die Einrichtungen modernen Kulturlebens bilden sich um das „Erkannte“, um geistige Impulse, herum. Nicht mehr Blutsbande oder territoriale Gemeinsamkeiten sind entscheidend, sondern geistige Wahlverwandtschaft, z.B. das Vertrauen zu einem bestimmten pädagogischen oder medizinischen Arbeitsansatz. Ihre soziale Existenzberechtigung verdanken solche Einrichtungen nicht dem Mehrheitsurteil, sondern der freien Akzeptanz durch die Kulturempfangenden, durch Eltern, Patienten usw. Bei der Freiheit des Geisteslebens geht es also um mehr als um die Abgrenzung einer Privatsphäre des Einzelnen und das Recht der Kritik. Wenn Freiheit an der Möglichkeit des Handelns aus Erkenntnis hängt, dann ist die gesellschaftliche Seite dieser individuellen Freiheitsfähigkeit des Menschen die Bildung von Handlungsgemeinschaften, welche die kulturellen Dinge in ihre Hände nehmen. Die Freiheit des Handelns aus Erkenntnis bedeutet: Volle Gründungsfreiheit, volle Selbstverwaltung der Einrichtungen des Geisteslebens durch die dort Tätigen.

Die Ausübung kultureller Freiheit und Selbstorganisation nicht nur zuzulassen, sondern aktiv zu fördern, ist Verpflichtung eines modernen Gemeinwesens. Selbstverständlich wäre es ein Widerspruch in sich, Freiheit befehlen zu wollen. Aber dort, wo Neues gewollt wird, darf es nicht durch Zulassungshürden und Finanzierungsbenachteiligungen behindert und blockiert werden.

In einer modernen Gesellschaft sollte das Prinzip der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in freier Trägerschaft der Normalfall sein. Die freie Schule wäre dann als öffentliche Schule anerkannt, würde nicht mehr in die Privatecke abgedrängt und gleichberechtigt in eine öffentliche Finanzierung einbezogen werden, deren Kriterium nicht Gleichartigkeit, sondern Gleichwertigkeit wäre.⁵

Die Staatsschule dagegen wäre - ganz im Sinne des viel beschworenen Subsidiaritätsprinzips - die vom Staat im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht für das Bildungsrecht vorzuhaltende „Ersatzschule“ überall dort, wo die Gestaltung in freier Trägerschaft (noch) nicht gewollt wird oder gelingt. Die gleiche Gewährleistungspflicht für das Menschenrecht auf Bildung müsste dazu führen, dass der Staat die öffentliche und solidarische Finanzierung des gesamten Schulwesens sicherstellt - namentlich gegenüber Versuchen einer konzerngesteuerten Ökonomie, die gesellschaftliche Hoheit widerrechtlich an sich zu reißen.

Wohlgermerkt: Abzuweisend ist die Regelung von Inhalten und Methoden durch den Staat, nicht seine Rechtsaufsicht, die die Freiheit aller gerade sicherstellt.

Im übrigen ist Vielfalt im Kultur- und Schulwesen zugleich auch selbst der beste Schutz gegen alle totalitären Tendenzen.

„Kampf der Kulturen“ oder kulturelle Koexistenz in Diversität

Die Befreiung des geistig-kulturellen Lebens ist auch eine Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben der Völker und der Kulturen. 1917 stellte Rudolf Steiner dem einseitigen „Selbstbestimmungsrecht der Nationen“ den Gedanken einer national-kulturellen Autonomie entgegen, die über die Befreiung des Einzelnen auch die Völker befreien, nicht aber umgekehrt Völkerbefreiung um den Preis der Unterdrückung von Minderheiten suchen sollte. Rupert Neudeck hat in seinem Vorwort zu dem Buch „Die Jahrhundertillusion - Wilsons Selbstbestimmungsrecht der Völker, Steiners Kritik und die Frage der nationalen Minderheiten heute“ herausgearbeitet, wie modern und entwicklungsfähig dieser Ansatz ist.⁶

„Nur kulturelle Autonomie garantiert, dass jede ethnische, religiöse oder sonstige Gruppe ihre Kultur unbehelligt pflegen kann. Nur dieses Autonomieprinzip schließt zugleich aus, dass sie sie anderen mit dem Mittel der staatlichen Gleichschaltung überstülpen kann. Nur auf diesem Wege können allmählich die Bedingungen friedlicher Koexistenz, ja aktiver Toleranz der Kulturen entstehen, ihr Zusammenprall (der ‚clash of civilizations‘) kann vermieden werden.“⁷ Huntingtons These vom Zusammenprall der Kulturen, 1993 in die Welt gesetzt, hat zur Prämisse eben das Nichtvorhandensein eines freien Kulturlebens, das Fehlen eines konsequent an den Menschenrechten ausgerichteten Staatswesens und einer solidarischen, auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Ökonomie in den führenden Staaten des Westens. Dieses Nichtvorhandensein aber produziert erst jenes Glaubwürdigkeitsdefizit des Westens, das zu der Vision eines fortwährenden zukünftigen Krieges „des Westens gegen den Rest der Welt“ Anlass gibt. In diesem Krieg soll dann die westliche „christliche“ Zivilisation auf der moralischen Maxime beruhen: „Wenn wir nicht hassen, was wir nicht sind, können wir nicht lieben, was wir sind‘...“⁸ Dieser Ansatz macht selbstverständlich unmöglich, verständnisvolle und friedliche Beziehung zwischen den verschiedenen Kulturen - kulturelle Koexistenz in Diversität - zu entwickeln.⁹

Selbstverwaltung als Realisierungsbedingung eines freien geistig-kulturellen Lebens

Wo sich Einrichtungen von unten, durch konkrete Initiative einzelner Menschen und deren Zusammenwirken bilden, sprechen wir von Selbstverwaltung, sobald die Initiative sich als Sorge um den Bestand und die Entwicklung dieser Einrichtungen im Alltag darstellt. Selbstverwaltung ist also die Konsequenz der Initiative, sie ist die „Managementform der Mündigkeit“. - Dabei

darf man den Selbstverwaltungsansatz nicht mit den Kinderkrankheiten gleichsetzen, die in seiner Entwicklung auftreten können. Die konsequent gelebte Selbstverwaltung korrigiert solche Erscheinungen selbst, sie fördert Verantwortlichkeit und damit die moralische Entwicklung des Einzelnen. Sie realisiert damit dasjenige, was der Philosoph Hans Jonas das „Prinzip Verantwortung“ genannt hat. Richtig praktizierte Selbstverwaltung führt zu überschaubaren und damit bewusst gestaltbaren Verhältnissen, fördert - z.B. durch kollegiale Führung, gemeinsame Organe einer Eltern-Lehrer-Trägerschaft u.ä. - Begegnung, mitmenschliches Interesse und damit kommunikatives Handeln. Selbstverwaltung ist der Kern des Dreigliederungsansatzes, den Rudolf Steiner 1919 zunächst am Bereich des Schulwesens konkretisierte.

„Das Erziehungs- und Unterrichtswesen“, so Steiner damals, „aus dem ja doch alles geistige Leben herauswächst, muss in die Verwaltung derer gestellt werden, die erziehen und unterrichten. In diese Verwaltung soll nichts hineinreden oder hineinregieren, was im Staate oder in der Wirtschaft tätig ist. Jeder Unterrichtende hat für das Unterrichten nur so viel Zeit aufzuwenden, dass er auch noch ein Verwaltender auf seinem Gebiete sein kann. Er wird dadurch die Verwaltung so besorgen, wie er die Erziehung und den Unterricht selbst besorgt. Niemand gibt Vorschriften, der nicht gleichzeitig selbst im lebendigen Unterrichten und Erziehen drinnen steht. Kein Parlament, keine Persönlichkeit, die vielleicht einmal unterrichtet hat, aber dies nicht mehr selbst tut, sprechen mit. Was im Unterricht ganz unmittelbar erfahren wird, das fließt auch in die Verwaltung ein. Es ist naturgemäß, dass innerhalb einer solchen Einrichtung Sachlichkeit und Fachtuchtigkeit in dem höchsten Maße wirken.“¹⁰

Die autonome Selbstverwaltung wird hier geradezu als Bedingungen der pädagogischen Qualität charakterisiert. Sie hat innere und äußere Aspekte. Nach außen hin geht es um die Anerkennung und Förderung des Selbstverwaltungsrechts durch die große Gemeinschaft, nach innen um eine konsequente und effiziente Praxis der Selbstverwaltung, die Zersplitterung oder den Rückfall in alte Gemeinschaftsverhältnisse und Machtstrukturen verhindert. Die Themen hier reichen von der Leitbildarbeit über die Formen der kollegialen Führung und die dynamische Delegation bis zur Grundlagenarbeit und zum Schulungsweg des einzelnen Mitarbeiters.¹¹

Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Für den Weg in eine durch Selbstverwaltung in freier Trägerschaft gekennzeichnete kulturelle Landschaft müssen noch mannigfache Behinderungen in den Rechtsordnungen und der Praxis der Staaten überwunden werden. Dies gilt, obwohl durch den Umbruch des Jahres 1989 auch im östlichen Europa erstmals die Gründung von Einrichtungen in freier Trägerschaft überhaupt mög-

lich wurde. Während an den Hochschulen zumindest formal die „Freiheit und Lehre“ und damit ein Stück Autonomie greift, schreibt der Staat in vielen Ländern im Schulwesen immer noch den Unterrichtenden penibel die Inhalte dieses Unterrichts vor. Auf dem europäischen Kontinent reicht das Spektrum von den Niederlanden, in denen die Allgemeinheit die von den Eltern gewollten freien Schulen so gut wie gänzlich finanziert und sich ca. 80% der Schulen in freier Trägerschaft befinden (allerdings auch hier mit Einschränkungen bei der Freiheit der Lehrplangestaltung), bis zu Staaten, wo diese Schulen keine Mittel erhalten und eine Randexistenz führen müssen. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet bisher in Art. 7 immerhin das Recht zur Errichtung von freien Schulen - dort „private“ Schulen genannt¹² -, die es allerdings nur als Ersatz für staatliche Einrichtungen anerkennt. Das Finanzhilfegericht des Bundesverfassungsgerichts von 1987 hält ausdrücklich fest, dass der Staat den Bestand der freien Schulen auch in finanzieller Hinsicht sicherzustellen habe.¹³

Umfassende Gewährleistung des Selbstverwaltungsrechts würde bedeuten: Freie Wahl der Schule oder Ausbildungseinrichtung durch Eltern bzw. Studierende, uneingeschränkte Gründungsfreiheit und Freiheit der Trägerschaft, die Unterrichtenden gestalten Lehre bzw. Unterricht im kollegialen Zusammenwirken frei und in eigener Verantwortung; eine Schule muss das Recht der Verwirklichung eigener Bildungs- und Erziehungsziele haben, die Lehrenden bestimmen frei über Inhalte und Methoden des Unterrichts, die Form sowie die Zusammensetzung des Kollegiums.¹⁴

In Europa und weltweit gibt es durchaus bereits Ansätze in der Rechtsgestaltung, die in die richtige Richtung weisen. Zu nennen sind beispielsweise die Entschließung des europäischen Parlaments vom 14. 3. 1984, der Bildungs- und Elternrechtsartikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (1966), der das Recht eines jeden auf Bildung und auf die Freiheit, Schulen zu eröffnen und zu leiten, beinhaltet. Sowohl in der Ausgestaltung dieser Grundsätze im Schulrecht als auch in ihrer Realisierung in der Praxis bestehen aber nach wie vor erhebliche Defizite, auch wenn man hier und da zu erkennen beginnt, dass eine zu große Regeldichte der Qualität der Bildung abträglich ist.¹⁵

Wenn R. Steiner 1919 die Autonomie des Schulwesens fordert, dann darum, weil sie erst den Raum schafft für den Primat der pädagogischen Frage nach der Entwicklung individueller Fähigkeiten der Schüler. Diese stehen dann - als „Schlüsselqualifikationen“, wie man heute sagen würde - auch im ökonomischen und staatlichen Leben zur Verfügung, und dies um so mehr und um so besser, je unabhängiger der junge Mensch sich von wirtschaftlichen und staatlichen Vorgaben hat entwickeln können.

Selbstverständlich kann Autonomie der Kultur nicht bedeuten, dass kulturelle Institutionen rechtsfreie Räume wären. Jedoch dürfte sich die staatliche Rechtsauf-

sicht nur auf den Schutz vor Intoleranz und Rechtsverletzungen erstrecken, bei Verzicht auf inhaltlich regelnde Eingriffe in das geistige Leben der Schule. Dabei wäre als Instrument der Rechtsaufsicht eine unabhängige Justiz sicherlich wichtiger als die staatliche Verwaltung. Wahlfreiheit ist im übrigen selbst der beste Schutz gegen Missbräuche. Der Widerstand gegen ein wirklich plurales Bildungswesen ist oftmals nur die schlecht kaschierte Angst vor dem geistigen Wettbewerb - der wohlgemerkt nicht mit ökonomischer Konkurrenz verwechselt werden darf.

Die Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen wird nur durch gemeinsame Bemühungen der verschiedenen Einrichtungen in freier Trägerschaft erreicht werden können. Daher sind Organisationen wie das „Europäische Forum für Freiheit im Bildungswesen“ (effe) von großer Bedeutung.¹⁶

Übergreifende Selbstverwaltung

Bei den Rahmenbedingungen für ein freies Bildungswesen und Kulturleben geht es aber nicht schlicht um Forderungen an den Staat. Es geht um die Übernahme der Verantwortung für übergreifende Fragen der Kultur - z.B. die flächendeckende regionale Versorgung mit Schule oder die notwendige Ausstattung von Schulen in sozialen Problemgebieten - durch Selbstverwaltungsorgane. Wer den Staat nicht für die geeignete Instanz zur Lösung dieser Fragen sieht, muss sich für solche Organe einsetzen. Denn die genannten Fragen lassen sich, da sie Zusammenarbeitsfragen sind, eben nicht durch Wettbewerb lösen. Rudolf Steiner unternimmt mit der Initiative zur Gründung eines Kulturrats 1919 einen ersten Versuch in dieser Richtung. Ein freies Geistesleben braucht zur Wahrnehmung gemeinsamer Ordnungsfunktionen nach innen und nach außen Selbstverwaltungsorgane. Diese können sich allerdings nur von unten nach oben bilden. In ihnen würden „Korporationen“ (Verbände) auf vertraglicher Basis zusammenarbeiten, wobei Majorisierungen von Minderheiten durch Struktur und Arbeitsweise ausgeschlossen sein müssen. Auch der internationale Kulturaustausch ist letztlich keine Aufgabe des Staates, sondern das Arbeitsfeld solcher Organe, die beispielsweise auch gemeinsam für die Transparenz der vielfältigen Bildungsangebote sorgen können.

Die Finanzierung des Geisteslebens - Kultur und Wirtschaft

Dass Kultur nicht zum Nulltarif zu haben ist, ist eine Binsenweisheit. Sich klarzumachen, dass „Kulturarbeiter“ eine Art Freistellung von der unmittelbaren Mitwirkung an der materiellen Produktion wirtschaftlicher Werte im sozialen Organismus erfahren, ist schon schwieriger. Mittelbar ist ihre Arbeit an der Produktivität natürlich ganz entscheidend beteiligt, unmittelbar sind sie reine Verbraucher wirtschaftlicher Werte. Indem im Kulturbereich

reich „Preise“ und Einkommen entstehen, treten die dort erbrachten Leistungen in eine Art Vergleichbarkeit zu wirtschaftlichen Werten. Dennoch bleibt der Geldstrom in den Kulturbereich dem Wesen der Sache nach „Schenkung“.

Die Kulturfinanzierung hat sich bisher weitgehend noch nach dem Muster der Fürstentümer vollzogen, deren Obrigkeit als Mäzen Kunst und Kultur fördert und die Mittel zu dieser Förderung den Taschen ihrer Untertanen entnimmt. Zwar sind aus den Untertanen Bürger geworden und an die Stelle der Fürstenherrschaft ist die Herrschaft der politischen Mehrheit getreten. Da jedoch Kulturimpulse und -bedürfnisse der Sache nach immer individuell sind, bleibt auch die Mehrheitsherrschaft auf diesem Feld vormundschaftlich. Der Staat ist auch bei seiner Kulturförderung dem Gleichheitsgrundsatz verpflichtet, der an dieser Stelle jedoch Gleichförmigkeit erzeugt. Da nicht alles gefördert werden kann, wird schließlich doch selektiert, wodurch von Staats wegen bestimmte Personen und Richtungen privilegiert werden. Letztlich läuft das immer wieder auf Zwangsschenkungen für eine bestimmte Kunst und Kultur aus dem Steuerbeutel hinaus.

Gerade wegen seines Angewiesenseins auf „Schenkung“ ist jedoch das Kulturleben auch kein „Markt“ im Sinne der ökonomischen Theorie. Die Kommerzialisierung der Kultursphäre kann daher letztlich nur zerstörerisch wirken und ist mitnichten eine Alternative zur staatlichen Vormundschaft.

Freiheit der Kulturschaffenden und der Kulturempfangenden

Die Lösung dieses Dilemmas kann nur darin liegen, dass die Kulturfinanzierung durch die Bedürfnisse und den Willen der einzelnen „Kulturempfangenden“ bestimmt wird. Diese - nicht Bürokraten oder anonyme Marktmechanismen - müssen die Geldströme lenken können, welche künstlerische Tätigkeit ermöglichen. Was sozial Wirklichkeit werden kann oder nicht, darf heute nicht mehr abstrakt entschieden werden. Die konkrete Entscheidung obliegt den Adressaten: So werden tendenziell die Bedürfnisse und Willensrichtungen der Einzelnen zum Lenkungsinstrument des Sozialen. Das heißt zugleich auch, dass das wirksamste Mittel der Kulturförderung die Anregung und Förderung der kulturellen Bedürfnisse selbst ist.

Zu berücksichtigen ist bei der Form der Finanzierung auch noch die rechtliche Dimension: Der Zugang zu Bildung und Gesundheitsleistungen ist ein Menschenrecht. Träger dieses Rechtes sind Schülerinnen und Schülern, die noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügen oder Patientinnen und Patienten, die krank und hilfsbedürftig sind. Das erfordert entsprechende Finanzierungsformen. Beispielsweise steht die Allgemeinheit für die Schule in der Finanzierungspflicht. Dieser Pflicht kann auf verschiedene Weise Genüge getan werden, von denen die freiheitsfreundlichste darin besteht, die Eltern

mit einem zweckgebundenen Erziehungseinkommen auszustatten, das sie an die Schule ihres Vertrauens weiterleiten. Der sogenannte Bildungsgutschein ist nur eine technisch weiterentwickelte Form eines solchen Erziehungseinkommens.¹⁷ Wird der Bildungsgutschein kombiniert mit den vorher geschilderten Formen der Zusammenarbeit im Schulwesen (übergreifende Selbstverwaltung), dann ist er ein hervorragendes Instrument, um Freiheit und Solidarität ins das notwendige Gleichgewicht zu bringen. Der Staat käme damit in die Rolle des neutralen Treuhänders, der nur noch über die Rechtmäßigkeit des Bildungsbetriebs und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu wachen hätte.

Dieses Modell der Zuweisung zweckgebundener Einkommensanteile ist nicht für alle Bereiche der Kultur in gleicher Weise sinnvoll und anwendbar. Wer wollte auch entscheiden, für welche Theateraufführungen oder Konzerte es Gutscheine gibt und für welche nicht! Wünschenswert wäre letztlich, dass das Einkommensniveau aller Menschen so ist, dass es das gewünschte Maß an selbstbestimmtem Kulturkonsum ermöglicht. Insofern verweist die Frage nach der Kulturfinanzierung auf einen allgemeinen gesellschaftlichen Umgestaltungsbedarf im Sinne größerer Gerechtigkeit. Ein wichtiger Schritt würde aber auch darin bestehen, das Steuersystem kultur- und schenkungsfreundlicher zu gestalten.¹⁸ Selbst wenn alle diese genannten Bedingungen verbessert wären, könnte allerdings auf eine Finanzierung der notwendigen „Infrastruktur der Kultur“¹⁹ durch die Allgemeinheit auch in den genannten Bereichen nicht verzichtet werden.

Der Umfang dieser Finanzierung ergibt sich aus dem demokratischen Konsens und damit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein. Gerade die Form der Infrastrukturfinanzierung würde Selbstverantwortung fördern und die Chancenungleichheit zwischen etablierter Kunst und jungen Initiativen und Projekten abbauen helfen. Durch die Entlastung von den teilweise enormen Aufwendungen in diesem Bereich würden Eintrittspreise wieder kalkulierbar und könnten letztlich tragend werden. Die Infrastrukturfinanzierung wäre ein dritter Weg zwischen neoliberaler Kommerzialisierungs- und Kahlschlagpolitik auf der einen und der traditionellen mäzenisch-bürokratischen Subventionspolitik auf der anderen Seite.²⁰ Zu finanzieren wären auf diese Weise Theaterbauten, Ausstellungshallen, Vortragssäle, auch allgemeine Werbungs- und Agenturtätigkeit für Kunstveranstaltungen und ähnliches.

Zu Freiheit und Selbstverwaltung gibt es keine vernünftige Alternative

Gegen ein freies Geistesleben wird immer wieder Einwand gemacht werden, dass dieses Ziel die Verantwortungsfähigkeit des Menschen überschätze. Darauf ist zu entgegnen, dass die Voraussetzung des skizzierten Weges keineswegs die Vollkommenheit, wohl

aber die Entwicklungsfähigkeit des Menschen ist. Verantwortungsfähigkeit entsteht nicht im luftleeren Raum, sondern dort, wo das soziale Gefüge Gelegenheit gibt, Verantwortung zu ergreifen und zu praktizieren.

Die Widerstände gegen die Befreiung hängen auch mit der Furcht vor solcher Verantwortung zusammen. Vielen Menschen steckt das alte Vormundschaftsprinzip noch in den Knochen. Sie haben im Grund Sehnsucht nach der Stallwärme der geschlossenen Gesellschaft und sehen im Staat eine Art Übervater, der ihnen die Verantwortung für ihr eigenes Leben ein Stück weit abnimmt. Im freien Geist sehen sie immer noch einen gefährlichen Menschen. Die reale Schwierigkeit, die Antriebe zum Handeln aus eigener Einsicht zu schöpfen und Herr des eigenen Lebens zu werden, führt immer wieder neu zur Angst vor der Freiheit. Diese Angst setzt vor allem immer dann ein, wenn die Freiheit nicht mehr bloß negativ als Freiheit von etwas, sondern positiv als Ergreifen der Verantwortung für etwas auftritt. Von solchen Stimmungen leben die Mächte, die das freie Geistesleben mit aller Gewalt verhindern wollen. Deshalb tun sich die sozialen Erneuerer nach wie vor so schwer. Deswegen konnten die freiheitsfeindlichen Nationalismen, Fundamentalismen, Rassismen und anderen Kollektivismen im vergangenen Jahrhundert eine so furchtbare Macht entfalten. Deshalb konnte sich in den letzten Jahrzehnten die Freiheitsdemagogie des ökonomischen Neoliberalismus überall ausbreiten und ein wirkliches Verständnis der Freiheit verhindern.

Freiheit der Kultur und Spiritualität

Wir hatten im ersten Teil dieser Betrachtung gesehen, wie die Bewusstseinsentwicklung zum Verlust des alten Zusammenhangsbewusstseins mit der geistigen Welt und damit in eine Ablähmung des Geisteslebens führt. Menschenkundlich hängt dieser Vorgang mit einer Spaltung von menschlichem Willens- und Vorstellungsleben zusammen. Die Ablähmung und die ihr zugrundeliegende Spaltung ist eine notwendige Voraussetzung der Freiheit. Das alte Geistesleben vereinnahmte die Menschen wie zwingend, weil die lebendigen Bilder, die es ihnen schenkte, unmittelbar auf den Willen wirkten. Davon ist heute keine Rede mehr. Wir operieren mit toten Gedanken, um den Preis, dass das Geistesleben weitgehend zu einem Leben der Phrase verkommen ist - wie Rechts- und Wirtschaftsleben zu einem Dasein in Konvention und Routine (R. Steiner).²¹

Wenn es uns jedoch gelingt, lebendige Gedanken und Bilder aus unserer individuellen Kraft hervorzubringen, dann zwingt uns an ihnen nichts. Zugleich öffnen wir uns dadurch auf neue, „dialogische“ Art für Inspirationen. Die Verselbstständigung des Geisteslebens gegenüber der Politik und der Ökonomie schafft den Raum, in dem Menschen auf verschiedene Weise inneres spirituelles Leben pflegen können. Auf diese Weise kann wieder eine Verbindung mit geistigen Quellkräften herge-

stellt werden, ohne die die menschliche Kultur veröden und austrocknen müsste.²²

Die Idee des freien geistig-kulturellen Lebens ist die organische Konsequenz aus einer modernen Weltanschauung, die nur eine Philosophie der Freiheit sein kann, für das soziale Leben, das seine Freiheitsgestalt finden muss. Jeder Mensch muss biografisch seinen Weg zur Freiheit bahnen, zugleich muss der soziale Organismus so durchlässig sein, dass in ihm die Freiheit auch gelebt werden kann.²³

Anmerkungen

1 Vgl. die in Heft 2/1998 des Rundbriefs Dreigliederung des sozialen Organismus referierten Ausführungen von Udo Herrmannstorfer über „Die neue Rolle des Staates“.

2 Staatliche Reglementierung führt notwendig über das Gleichheitsprinzip zu einer Wissenschafts- und Weltanschauungsneutralität, die nur das naturwissenschaftlich Konstatierbare als „konsensfähig“ übrigläßt und damit alle Wesensfragen, mit denen Kinder doch auf die Welt kommen, ausklammert.

3 Zur wettbewerbsneutralen Finanzierung der Sozialsysteme vgl. die Vorschläge von U. Herrmannstorfer, H. Spehl und C. Strawe, Rundbrief Dreigliederung des sozialen Organismus Heft 1/1999 und unter www.sozialimpulse.de/lnk.htm

4 Vergl. C. Strawe: Der Zauberlehrling - Gesellschaftliche Bedingungen notwendiger Technikfolgenbewältigung, <http://www.sozialimpulse.de/pdf-Dateien/Gentechnik.pdf>

5 Einen wichtigen Erfolg in der Durchsetzung dieses Grundsatzes errang das Seminar für Waldorfpädagogik Stuttgart, dem gerichtlich bescheinigt wurde, eine einer Pädagogischen Hochschule in staatlicher Trägerschaft gleichwertige Ausbildung anzubieten, weshalb ihm der Hochschulstatus durch das Land Baden-Württemberg nicht verwehrt werden dürfe.

6 Jens Heisterkamp (Hrsg.), Frankfurt am Main 2002.

7 C. Strawe: Dreigliederung oder Global Governance, www.sozialimpulse.de/pdf-Dateien/Global-Governance.pdf

8 Samuel P. Huntington: Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert. Dtsch. Ausgabe München/Wien 1996, S. 18.

9 Vgl. hierzu auch: Nicanor Perlas, Christoph Strawe: Importance of Threefolding in the Age of the Empire Matrix, <http://www.globenet3.org/Features/Feature-Empire-Matrix.shtml>

10 Rudolf Steiner, Die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft (1919), GA 23, Taschenbuchausgabe 1984, S. S. 9f. Vgl. auch Walter Kugler: Selbstverwaltung als Gestaltungsprinzip eines zukunftsorientierten Schulwesens. Dargestellt am Beispiel der Freien Waldorfschulen. Stuttgart 1981.

11 Vgl. Udo Herrmannstorfer: Wege zur Qualität - Die Befreiung der schöpferischen Kräfte. www.sozialimpulse.de/pdf-Dateien/Qualitaet.pdf

12 Der Begriff der Privatschule ist hier irreführend, weil es sich dem Wesen der Sache nach um öffentliche Schulen in freier Trägerschaft handelt. Vgl. C. Strawe: Die Freiheit des Kulturlebens - eine sich aus dem Wesensgehalt der Grundrechte ergebende Forderung. Rundbrief Dreigliederung des sozialen Organismus, Heft 2/1999.

13 „Der Staat muss den schulischen Pluralismus auch gegen sich in der Weise garantieren, dass er auf eigenen Akten beruhende Beeinträchtigungen dieses Pluralismus durch staatliche Förderung neutralisiert ... Sollen solche Maßnahmen [Hebung des schulischen Standards und der Lehrerbesehung] nicht indirekt zu einer durch Art. 7 Abs. 4 GG verbotenen Benachteiligung der Ersatzschulen führen, so muss der Staat sicherstellen, dass die Verwirklichung seiner bildungs- und sozialpolitischen Ziele nicht auf Kosten der Lebensfähigkeit des privaten Ersatzschulwesens geht“ (II,c). „Kennzeichnend für die Privatschule ist, dass in ihr ein eigenverantwortlich geprägter und verantworteter Unterricht erteilt wird ... Die darin zum Ausdruck kommende Absage an ein staatliches Schulmonopol enthält zugleich eine der freiheitlich

demokratischen Grundordnung entsprechende Entscheidung gegen eine Benachteiligung gleichwertiger Ersatzschulen im Verhältnis zu staatlichen Schulen allein wegen andersartiger Erziehungsformen und -inhalte“ (II,1). Zit. nach: Leber, Stefan, Zur Problematik von Schule und Staat. In: Freie Schule. Flensburger Hefte 6/90, Heft 29, S. 140ff., S. 147.

14 Vgl. Gerald Häfner, Christoph Strawe, Robert Zuegg: Skizze zu einer „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, in: Rundbrief Dreigliederung des sozialen Organismus, 2, März 2000, siehe auch www.sozialimpulse.de/skizze.htm.

15 Zu diesem Ergebnis kamen bereits die Autoren der Denkschrift der Kommission „Zukunft der Bildung, Schule der Zukunft“ beim Ministerpräsidenten des Landes NRW, Neuwied/Kritfel/Berlin 1995.

16 Siehe www.effe-eu.org

17 Dieses muss selbstverständlich auch die Kosten der Lehrerbildung mit abdecken. Zum Bildungsgutschein vgl. Mathias Maurer: Der Bildungsgutschein. Stuttgart 1994.

18 Ein ausgabenorientiertes Steuersystem würde in dieser Hinsicht ganz andere Wirkungen haben, als ein System, bei dem auch verschenktes Einkommen immer zunächst der Besteuerung unterliegt und wo allenfalls ein gewisser Teil als Spende absetzbar ist.

19 Diesen Begriff hat Udo Herrmannstorfer geprägt (Kultur ohne Staat? - Staat ohne Kultur? Ein Beitrag in Thesen zur Finanzierung von Kultur und Kunst in der CSFR. Unveröffentlichtes Manuskript 1991).

20 „In jeder Gesellschaft werden zwei Dinge auseinandergehalten: die Bedingungen, damit etwas geleistet werden kann, und die Leistungen selbst. Die gesellschaftlichen Lebens- und Produktionsbedingungen nennt man ‚Infrastruktur‘. Dazu gehören in der Regel das Ausbildungswesen, Krankenhäuser, Erholungszonen, Kultureinrichtungen, Verkehrserschließungen, Landschaftspflege usw. Diese Aufgaben werden aus öffentlichen Mitteln, d.h. also durch alle Bürger finanziert. - Was gesamtgesellschaftlich zutrifft, gilt auch für die einzelnen Teilbereiche: Auch die Kunst braucht eine öffentlich-finanzierte ‚Infra-Struktur‘.“ (Udo Herrmannstorfer, a.a.O., These 10).

21 Vgl. R. Steiner: Vom Einheitsstaat zum dreigliedrigen sozialen Organismus. Elf öffentliche Vorträge 1920. GA 334/Dornach 1983, 3. Vortrag.

22 Wer sich mit der Behandlung dieser Themen bei Rudolf Steiner näher beschäftigen möchte, sei verwiesen auf GA 187, 5. Vortrag und GA 193, 1. und 2. Vortrag.

23 Rudolf Steiner: „Daher darf ich sagen, dass in einem gewissen Sinne die Ergänzung zu meiner ‚Philosophie der Freiheit‘ meine ‚Kernpunkte der sozialen Frage‘ sind. Wie meine ‚Philosophie der Freiheit‘ untersucht, woraus beim einzelnen Menschen die Kräfte zur Freiheit kommen, so untersuchen meine ‚Kernpunkte der sozialen Frage‘, wie der soziale Organismus beschaffen sein muss, damit der einzelne Mensch sich frei entwickeln kann. Und das sind im Grunde genommen die beiden großen Fragen, die uns im öffentlichen Leben der Gegenwart beschäftigen müssen.“ (GA 334/1983/S. 105)